



Satzung des Vereins „Malta Bruchsal“

§1 Name und Sitz:

- 1.) Der Verein führt den Namen „Malta Bruchsal“ und wurde unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Seitdem führt er den Zusatz „e. V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit:

- 1.) Der Zweck des Vereins „Malta Bruchsal“ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Wohlfahrtswesens. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein „Malta Bruchsal“ unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Malteser Hilfsdienstes e. V. Gliederung Bruchsal. Außerdem kann der Verein die Arbeit der Malteser Hilfsdienst gGmbH in Bruchsal unterstützen.
Die Unterstützung erfolgt durch finanzielle und materielle Zuwendungen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge:

- 1.) Mitglieder von „Malta Bruchsal“ können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.
Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind passive Mitglieder und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind zur Teilnahme jedoch berechtigt.
Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 3.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Im Antrag ist zu erklären, ob die Mitgliedschaft aktiv oder passiv sein soll. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 4.) Der Beitritt zu „Malta Bruchsal“ erfolgt mindestens für die Dauer eines Jahres.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Austritt unter Berücksichtigung von §4 Ziffer 4.), der mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist.
 - b.) Tod bei natürlichen Personen.
 - c.) Erlöschen bei juristischen Personen.
 - d.) Durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist.
Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
Gegen den mit eingeschriebenen Brief zugestellten Vorstandsbeschluss kann der Betroffene binnen 1 Monats nach Erhalt Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.
- 6.) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge.
- 7.) Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Beitrag ist bei Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr und während der folgenden Jahre der Mitgliedschaft im ersten Quartal zu entrichten.
- 8.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1.) Der Vorstand, bestehend aus:

- a.) Dem Vorsitzenden
- b.) Dem Stellvertreter
- c.) Dem Kassier

2.) Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern von „Malta Bruchsal“. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind nur aktive Mitglieder. Passive Mitglieder sind zur Teilnahme nach §4 Ziffer 2.) an der Mitgliederversammlung berechtigt.

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach der Kassenprüfung.

§6 Mitgliederversammlung:

1.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Die Wahl des Vorstandes
- b.) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahl von Kassenprüfern
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f.) Beschluss von Satzungsänderungen
- g.) Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereines.

2.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindesten 30% der aktiven Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

3.) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem aktiven Mitglied gestellt werden. Sie müssen 1 Woche vor der Versammlung bei einem der Vorstandsmitglieder in schriftlicher Form eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

4.) Zu den Mitgliederversammlungen wird der Stadtbeauftragte des Malteser Hilfsdienstes e. V. Gliederung Bruchsal in beratender Funktion ohne Stimmrecht eingeladen. Dieser kann bei Verhinderung einen Stellvertreter entsenden.

- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- 7.) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung.
- 8.) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand:

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt.
- 2.) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist für Geschäfte ab einem Wert von 2.000 € sowie für laufende Verpflichtungen (wie Miet- oder Anstellungsverträge) die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- 3.) Bei Gefahr im Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zum Tätigwerden des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende alleine. Er kann hierzu Weisungen an alle Mitglieder erteilen. Der Vorsitzende hat unverzüglich das zuständige Organ über seine Maßnahmen zu unterrichten.
- 4.) Im Einzelnen hat
 - a.) Der Vorsitzende zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen.
 - b.) Der Stellvertreter die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen sind.
 - c.) Der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.
Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

- 7.) Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen den Stadtbeauftragten des Malteser Hilfsdienstes e. V. Gliederung Bruchsal in beratender Funktion ohne Stimmrecht ein. Dieser kann bei Verhinderung einen Stellvertreter entsenden.

§8 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke:

- 1.) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ 3/4 der anwesenden aktiven Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Malteser Hilfsdienst e. V. Gliederung Bruchsal, der es ausschließlich zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege oder des Wohlfahrtswesens zu verwenden hat. Sollte der Malteser Hilfsdienst e. V. Gliederung Bruchsal zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen des Vereins an den Caritas Verband Bruchsal, der es ausschließlich zu caritativen Zwecken zu verwenden hat.
- 4.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechte und Pflichten aller Beteiligten ist Bruchsal.

§10 Inkrafttreten:

Die Satzung des Vereins „Malta Bruchsal“ wurde von der Gründungs-Mitgliederversammlung am 29.02.1996 beschlossen und ist zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten. Die letzte Änderung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.07.2023.